

Verein leberkrankes Kind e.V.

Jahrestagung Hannover 20.04.2013

Sozialrecht

Rechtsanwalt

Carsten Mayer

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Sozialrecht

Louisenstraße 84

61348 Bad Homburg v.d.H

Tel.: 06172 85047-20

Fax: 06172 85047-49

Mail: mayer@kanzlei-wolf-mayer.de

Übersicht

- Merkzeichen H
- Hilfsmittel
- Rehabilitation

Merkzeichen H

5. Besonderheiten der Beurteilung der Hilflosigkeit bei Kindern und Jugendlichen (...)

d) Bei angeborenen oder im Kindesalter aufgetretenen Behinderungen ist im Einzelnen folgendes zu beachten: (...)

nn) Bei angeborenen, erworbenen oder therapieinduzierten schweren Immundefekten ist Hilflosigkeit für die Dauer des Immundefekts, der eine ständige Überwachung wegen der Infektionsgefahr erforderlich macht, anzunehmen.

(Auszug aus VersMedV)

Merkzeichen H

Argumentation der Versorgungsämter:

„Aus dem Arztbericht vom ... wird der Allgemeinzustand als gut beschrieben. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die das Merkzeichen H rechtfertigen.“

„Die letzte Abstoßungsreaktion liegt mehrere Jahre zurück. Der Heilungsverlauf wird als komplikationslos beschrieben. Daher war mit dem Ablauf der Heilungsbewährung das Merkzeichen H zu entziehen.“

Merkzeichen H

Argumentation der Versorgungsämter:

„H. ist mit einem Alter von mittlerweile 9 Jahren in der Lage, die erforderlichen Anforderungen von Hygiene- und Ernährungsvorschriften und die Einnahme der Medikamente selbständig einzuhalten und zu kontrollieren.“

Merkzeichen H

Positive Urteile und Beschlüsse (Auszug):

- SG Speyer, S 12 SB 297/11 – Urteil
- SG Kassel, S 1 SB 491/09 – Anerkenntnis
- SG Mainz, S 4 SB 280/07 Urteil
(Berufungsrücknahme durch Versorgungsamt)
- SG Mainz, S 8 SB 233/06
- SG Karlsruhe, S 17 SB 4855/08

Hilfsmittel

Argumentation der Krankenkasse:

„Hat die Stellungnahme des MDK ergeben, dass das vorhandene Massagegerät ausreichend ist und eine Massageweste mit Abklopffunktion keinen zusätzlichen medizinischen und pflegerischen Nutzen hat.“

Hilfsmittel

Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unterscheidet zwischen mittelbaren und unmittelbaren Behinderungsausgleich.

Im unmittelbaren Behinderungsausgleich ist das Gleichziehen mit einem Menschen ohne Behinderung geschuldet.

Im mittelbaren Behinderungsausgleich ist lediglich ein Basisausgleich geschuldet.

Hilfsmittel

Exkurs: Privatpatienten

- Hilfsmittel in den Versicherungsbedingungen geregelt
- Aufzählung kann beispielhaft oder abschließend sein
- Wechsel in gesetzliche Krankenversicherung?

Rehabilitation

- Zuständig Krankenkasse und Rentenversicherung
- Antrag bei Krankenversicherung oder Rentenversicherung möglich, kein Unterschied in den Voraussetzungen der Reha (Achtung Rentenversicherung ist geneigt, Reha in eigenen Einrichtungen durchzuführen.)
- Reha auch im EU-Ausland
- Eignung der Rehaeinrichtung ausschlaggebend

Rehabilitation

Exkurs Privatpatienten

- Ausschluß Kur- und Sanatoriumsbehandlungen in den Versicherungsbedingungen
- Betrifft nicht Rehabilitation
- Es kommt auf den Inhalt der Maßnahme an, nicht auf dessen Bezeichnung